



Coronavirus & Förderung der Hilfe für Betroffene

Wann darf das **Kurzarbeitergeld** aufgestockt werden?

Bundesfinanzministerium Schreiben, 26.05.2020

[Aktenzeichen IV C 4 - S 0174/19/10002 :008]

Für den Bezug von Kurzarbeitergeld gelten vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der **Corona-Pandemie** zurzeit erleichterte Voraussetzungen. Um die Gehaltseinbußen abzufedern, leisten viele Arbeitgeber Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld. Gemeinnützige Vereine sind hierbei mit dem Problem konfrontiert, dass sie grundsätzlich alle Mittel für die Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke verwenden müssen. Daher hat das Bundesfinanzministerium (BMF) kürzlich seine steuerlichen Fördermaßnahmen um Regelungen für steuerbegünstigte Organisationen ergänzt:

Steuerbegünstigte Vereine können ihren eigenen Beschäftigten, die sich in Kurzarbeit befinden, das Kurzarbeitergeld aus eigenen Mitteln bis zu einer Höhe von insgesamt 80% des bisherigen Entgelts aufstocken. Hierbei werden weder die Mittelverwendung für satzungsmäßige Zwecke noch die Marktüblichkeit und die Angemessenheit der Aufstockung geprüft, wenn sie einheitlich für alle Arbeitnehmer erfolgt. In diesem Fall sieht das BMF die Voraussetzungen des Grundsatzes der Selbstlosigkeit als erfüllt an. Das „bisherige Entgelt“ ist dabei das in den drei Monaten vor Einführung der Kurzarbeit durchschnittlich ausgezahlte Nettomonatsgehalt.

Bei einer Aufstockung auf über **80 % des bisherigen Entgelts** bedarf es einer entsprechenden Begründung, insbesondere zur Marktüblichkeit und Angemessenheit der Aufstockung. Sehen kollektivrechtliche Vereinbarungen des Arbeitsrechts (z.B. Tarifverträge) eine Aufstockung des Kurzarbeitergeldes vor, reicht für den Nachweis der **Marktüblichkeit und Angemessenheit** die Vorlage dieser Vereinbarung.

Vereine, die keinem Tarifvertrag unterliegen, haben häufig in individuellen Verträgen mit allen Mitarbeitern einheitlich die kollektivrechtlichen Vereinbarungen der Branche zur Aufstockung des Kurzarbeitergeldes übernommen. In diesem Fall dient ein Mustervertrag dem Nachweis der Marktüblichkeit und Angemessenheit.



Hinweis Während der Corona-Krise soll eine Aufstockung des (Saison-) Kurzarbeitergeldes durch den Arbeitgeber nicht nur sozialversicherungsfrei, sondern vorübergehend auch steuerfrei gestellt werden. Nach dem Entwurf des Corona-Steuerhilfegesetzes soll dies für bis zu 80 % des Unterschiedsbetrags zwischen dem sozialversicherungsrechtlichen Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt gelten.

Sprechen Sie uns an, bevor Sie eine Aufstockung vornehmen, damit wir für Sie prüfen können, ob Sie die gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.